Abschnitt 1 § 1 Name und Sitz

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

(1) Name und Kurzbezeichnung
Die Organisation führt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Ingolstadt“. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE Ingolstadt“. Sie ist Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bayern und ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes.

(2) Sitz
Der Sitz der Organisation ist Ingolstadt.

Abschnitt 2 § 2 Mitgliedschaft

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

(1) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
Mitglied des Kreisverbandes kann jede*r werden, die*der sich zu den Grundsätzen und politischen Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt und den Mitgliedsbeitrag entrichtet. Eine Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien sowie eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Kreisverbänden sind unzulässig.

(2) Aufnahme
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband oder hat dieser keinen Vorstand, entscheidet der Kreisvorstand. Gegen eine Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann jede*r Bewerber*in innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist bei der Ablehnung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht zu laufen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung der für die Aufnahme zuständigen Ebene mit einfacher Mehrheit. Weist die Mitgliederversammlung den Einspruch gegen die Zurückweisung des Aufnahmeantrags ab, kann das Landesschiedsgericht der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe angerufen werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Widerspruchsrecht nicht hingewiesen wurde.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Ortsvorstand, bei Nichtbestehen gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären und erlangt sofortige Wirkung. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn ein Mitglied bei sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit dem Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Orts- / Kreisvorstand oder der Orts- / Kreisversammlung gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

Abschnitt 3 § 3 Ortsverbände

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

(1) Gliederung
Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Sie umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Stadtbezirke der Stadt Ingolstadt.

(2) Zusammensetzung
Ortsverbände müssen über mindestens drei Mitglieder verfügen. Falls einem Ortsverband weniger als drei Mitglieder angehören, gilt dieser als aufgelöst. Die Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes ist dem Kreisvorstand unverzüglich anzuzeigen. Bei Auflösung sind sämtliche Unterlagen des Ortsverbandes unmittelbar dem Kreisverband zu übergeben.

(3) Gründung und Mitgliedschaft
Gründungsberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet des angestrebten Ortsverbandes haben. Für die Aufnahme und die Mitgliedschaft gilt das Wohnortprinzip. Mit Zustimmung der Ortsversammlung des aufnehmenden Ortsverbandes kann vom Wohnortprinzip abgewichen werden, wenn längerfristige Bindungen zum Ort oder Ortsverband bestehen. Eine Mitgliedschaft in mehreren Ortsverbänden ist nicht zulässig.

(4) Satzung
Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der Landessatzung, sowie der Satzung und der Geschäftsordnung des Kreisverbandes nicht widersprechen darf.

(5) Organe
Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Die Ortsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Sitzungen der Ortsverbände werden protokolliert.

(6) Kassenführung
Ortsverbände können eine eigene Kasse führen. Gibt sich ein Ortsverband keine eigene Kasse, so werden die Finanzen des Ortsverbandes vom Kreisverband verwaltet. Im Falle der Auflösung eines Ortsverbandes fällt dessen Vermögen dem Kreisverband zu.

Abschnitt 4 § 4 Organe

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

Organe des Kreisverbandes sind:

- die Gesamtheit der Mitglieder
- die Kreisversammlung
- der Kreisvorstand

Abschnitt 5 § 5 Die Gesamtheit der Mitglieder

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

(1) Beantragung
Entscheidungen der Mitglieder finden statt auf Antrag der Kreisversammlung oder 10% der Mitglieder (maßgeblich für die Berechnung des 10-Prozent-Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12 des Vorjahres). Der Urabstimmung oder Urwahl muss eine Kreisversammlung vorausgehen, auf der das Thema beraten worden ist. Eine digitale Kreisversammlung ist für den Antrag und die Beratung der Urabstimmung oder Urwahl zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Einberufung einer digitalen Kreisversammlung gegeben sind.

(2) Zulässige Fragestellungen Urabstimmung
Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können. Suggestivfragen sind unzulässig. Es ist möglich, gleichzeitig über mehrere Fragen eine Urabstimmung durchzuführen.

(3) Zulässige Urwahlen
Die Wahl von Vorstand, den Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen sowie der Rechnungsprüfer*innen per Urwahl ist nur zulässig, wenn die Durchführung von Kreisversammlungen als Präsenzveranstaltungen aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist. Die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse ist immer als Urwahl zulässig.

(4) Verfahren
Das genaue Verfahren zu Urabstimmungen und Urwahlen regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt 6 § 6 Kreisversammlung

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

(1) Einberufung
Die Kreisversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Ihre Einberufung erfolgt durch den Kreisvorstand.

(2) Aufgaben
Die Kreisversammlung gibt die politischen Leitlinien für die Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ingolstadt vor. Sie wählt den Vorstand, die Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen, die Rechnungsprüfer*innen und die Mitglieder der Bezirksausschüsse. Weiter beschließt sie Satzungsänderungen, Programme, Anträge, Resolutionen und den Haushalt des Kreisverbandes; dies berührt nicht die Rechte nach § 4 (Urabstimmungen). Sie beschließt über die An- und Aberkennung von Arbeitskreisen des Kreisverbandes.

(3) Wahlen und Entlastung
Die Kreisversammlung wählt alle zwei Jahre den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer*innen. Die Kreisversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands.

(4) Ladung und Beschlussfähigkeit
Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform per Post oder mit Einverständnis des Mitglieds per E-Mail eingeladen worden ist und mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(5) Außerordentliche Kreisversammlungen
Eine außerordentliche Kreisversammlung ist einzuberufen auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder oder auf Beschluss des Kreisvorstandes. Bei besonderer Dringlichkeit kann sie mit einer verkürzten Frist bis zu drei Tagen einberufen werden. Zu Beginn stimmt die Kreisversammlung über die Dringlichkeit ab. Wahlen, Nachwahlen und Abwahlen dürfen nicht auf außerordentlichen Kreisversammlungen durchgeführt werden.

(6) Digitale Kreisversammlungen
Kreisversammlungen sind in der Regel Präsenzveranstaltungen. Darf eine Präsenzveranstaltung aufgrund behördlicher Anordnungen nicht durchgeführt werden, kann eine digitale Kreisversammlung über ein Videokonferenz-Tool stattfinden. Wahlen und Abwahlen können nicht im Rahmen einer digitalen Kreisversammlung durchgeführt werden. Anträge, für die eine geheime Abstimmung beschlossen wurde, werden auf die nächste Präsenzveranstaltung vertagt.

(7) Antrags-, Stimm- und Rederecht
Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Ingolstadt hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Mitgliederversammlungen und Vorstände der Ortsverbände haben Antragsrecht. Die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Ingolstadt hat Antragsrecht. Jedes anwesende Mitglied des Kreisverbandes hat grundsätzlich das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen; über das

Rederecht von Nichtmitgliedern entscheidet die Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit.

(8) Beschlussfassung
Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Nach 23 Uhr wird kein neuer Tagesordnungspunkt zur Beratung aufgerufen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte werden bei der nächsten Kreisversammlung behandelt.

(9) Antragsfristen und Initiativanträge
Anträge an die Kreisversammlung müssen spätestens vier Tage vor der Kreisversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt: Sie können nur bis zur Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der Kreisversammlung gestellt werden. Ein Initiativantrag wird behandelt, wenn sich die Mehrheit der Kreisversammlung für seine Behandlung ausspricht und die Dringlichkeit begründet wurde.

(10) Anträge zu Änderungen der Satzung und ihrer Nebenordnungen
Vorschläge für Änderungen der Satzung und ihrer Nebenordnungen müssen mindestens vier Wochen vor der Kreisversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen. Die Beschlüsse über Satzungsänderungsanträge werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Anträge zur Änderung ihrer Nebenordnungen mit absoluter Mehrheit.

(11) Öffentlichkeit
Kreisversammlungen sind grundsätzlich öffentlich soweit die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.

(12) Abwahl von Vorstandsmitgliedern
Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstands durch die Kreisversammlung ist jederzeit möglich. Zwischen Antragsstellung und Abstimmung muss jedoch eine Frist von 14 Tagen liegen. Ein Initiativantrag ist ausgeschlossen.

Abschnitt 7 § 7 Der Kreisvorstand

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

(1) Zusammensetzung Kreisvorstand
Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes soll bei der Wahl unter 28 Jahre sein.

- Den zwei gleichberechtigten nach außen jeweils einzeln vertretungsberechtigten Vorsitzenden (Sprecher*in), davon mindestens eine Frau, die zuerst gewählt wird;
- der*dem Kassierer*in;
- der*dem Schriftführer*in;
- zwei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands werden entsprechend der genannten Reihenfolge durch die Kreisversammlung gewählt. Der Vorstand soll zu mindestens 50 % aus Frauen bestehen.

(2) Aufgaben Kreisvorstand
Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen der Gesamtheit der Mitglieder, der Mitgliederversammlung und des Kreisvorstands. Kreisvorstand und Kassenprüfer*innen beraten den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandes vor der Abgabe an den Landesverband. Der Kreisvorstand ist verantwortlich für die Einberufung und Leitung der Kreisversammlung und Wahlversammlungen, für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Parteivermögens, für die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern und für die Einstellung und Kündigung von Angestellten des Kreisverbandes.

(3) Vertretungsberechtigung und Weisungsbefugnis
Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Sprecher*innen vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB und § 11 Abs. 3 Parteiengesetz. Zur Vertretung nach außen sind die Sprecher*innen je einzeln berechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand führt eigenverantwortlich und weisungsbefugt die Geschäftsstelle.

(4) Kassierer*in
Die*Der Kassierer*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Sie*er legt dem Kreisvorstand und der Mitgliederversammlung am Ende des Jahres einen Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Jahr vor.

(5) Schriftführer*in
Die*der Schriftführer*in sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes und für den innerparteilichen Informationsfluss.

(6) Geschäftsführer*in
Die*Der Geschäftsführer*in des Kreisverbandes kann beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teilnehmen, sofern nicht über Personalangelegenheiten beraten oder beschlossen wird.

(7) Stadtratsfraktion
Ein*e Vertreter*in der Stadtratsfraktion nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

(8) Amtszeit, Nachwahlen
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Eine ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand soll sechs Jahre nicht überschreiten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode vorzeitig aus, so wird auf der nächsten Kreisversammlung nachgewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur über den Rest der laufenden Amtszeit des gesamten Kreisvorstands. Die Mitglieder des Kreisvorstands führen nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

(9) Wählbarkeit, Trennung von Amt und Mandat
Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann in den Kreisvorstand gewählt werden. Allerdings wird die Trennung von Amt und Mandat strikt gewährleistet. Ausgenommen hiervon ist ein*e Mandatsträger*in. Mandatsträger*innen in diesem Sinne sind berufsmäßige und ehrenamtliche Stadträt*innen, (Ober-) Bürgermeister*innen, Mitglieder von Bezirks-, Land- oder Bundestag oder des Europaparlaments, Landes- und Bundesminister*innen, Staatssekretär*innen und EU-Kommissar*innen. Angestellte des Kreisverbandes können nicht Mitglied im Kreisvorstand sein.

(10) Vorstandssitzungen, Öffentlichkeit
Der Kreisvorstand tagt nach Bedarf, nach Möglichkeit aber mindestens einmal im Monat. Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten. Darüber hinaus kann auf Antrag Nichtöffentlichkeit der Vorstandssitzung oder einzelner Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Die Begründung für die Nichtöffentlichkeit ist im Protokoll festzuhalten. Ort und Termin der Kreisvorstandssitzungen sollen den Mitgliedern bekannt sein. Über Sitzungen des Kreisvorstandes sind Niederschriften zu führen.

(11) Geschäftsordnung
Der Kreisvorstand gibt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung (GO), die mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen ist. Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Die GO und Änderungen an der GO müssen den Mitgliedern umgehend bekannt gemacht werden. Die GO erlischt mit dem Ende der Amtszeit, jedoch erst, wenn der neue Vorstand sein Amt antritt.

(12) Informationsrechte des Kreisvorstandes
Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Arbeit von Ortsverbänden, Arbeitskreisen und Kommissionen informieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften dieser Gremien beratend teilzunehmen.

Abschnitt 8 § 8 Arbeitskreise

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

(1) Allgemeines
Zur fachlichen Entwicklung des Kreisverbandes können Arbeitskreise gebildet werden. Voraussetzung für eine An- oder Aberkennung als Arbeitskreis im Sinne dieser Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Sprecher*innen
Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Sprecher*innen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie sind die Ansprechpartner*innen des Kreisvorstandes. Presseerklärungen des Arbeitskreises können nur im Einvernehmen mit einer*einem der Sprecher*in des Kreisvorstandes abgegeben werden.

(3) Mitarbeit
Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nicht-Mitgliedern ist ebenfalls möglich. Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb des Arbeitskreises sind nur Mitglieder stimmberechtigt.

Abschnitt 9 § 9 Kommissionen

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

(1) Allgemeines
Die Mitgliederversammlung oder der Kreisvorstand können zur Erledigung bestimmter Aufgaben zeitlich befristete oder dauerhafte Kommissionen einrichten und auflösen.

(2) Sprecher*in
Das die Kommission einberufende Gremium bestimmt die*den Sprecher*in der jeweiligen Kommission. Diese Person muss Mitglied sein und berichtet regelmäßig dem Vorstand.

(3) Mitarbeit
Über die Zusammensetzung der Kommissionen entscheidet der Vorstand. Zur Mitarbeit berufen werden können Mitglieder wie auch Nicht-Mitglieder. Bei Abstimmungen innerhalb der Kommission sind nur Mitglieder stimmberechtigt.

Abschnitt 10 § 10 Finanzen

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

Der Kreisvorstand legt der Kreisversammlung jeweils in der ersten Jahreshälfte einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr vor; über die Entlastung des Kreisvorstandes entscheidet die Kreisversammlung. Am Ende des Jahres legt der Kreisvorstand einen Entwurf für den Haushaltsplan für das kommende Jahr vor, über den die Kreisversammlung abstimmt.

Abschnitt 11 § 11 Grüne Jugend

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

Die Grüne Jugend Ingolstadt ist die Jugendorganisation des Kreisverbandes. Der Kreisverband erkennt die politische und organisatorische Selbstständigkeit der Grünen Jugend Ingolstadt an und unterstützt ihre Arbeit politisch, organisatorisch und finanziell.

Abschnitt 12 § 12 Rechnungsprüfer*innen

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

(1) Aufgaben
Die Kreisversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen. Sie sind zuständig für die interne Überprüfung der Rechnungsabschlüsse und der Haushaltsführung.

(2) Rechte
Die Rechnungsprüfer*innen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

(3) Unvereinbarkeit
Rechnungsprüfer*innen dürfen in der zu prüfenden Periode nicht Mitglied des Kreisvorstandes (gewesen) sein. Sie dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen.

Abschnitt 13 § 13 Wahlen

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

(1) Geheime Wahl
Die Wahlen zum Kreisvorstand und von Delegierten sowie die Aufstellung von Bewerber*innen für politische Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) Wahllisten
Wahllisten sind grundsätzlich alternierend Frauen- und offene Plätze, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Offene Plätze stehen jedem Mitglied offen, unabhängig von sexueller Identität oder geschlechtlicher Selbstdefinition. Reine Frauenlisten sind möglich.

(3) Mehrheiten
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich in diesem doppelt so viele Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmenergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.

(4) Zusammenlegung von Wahlgängen
Wahlen in gleichartige Positionen und für Bewerber*innenlisten für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmenzahl auf zwei Drittel (nach oben gerundet) der in einem Wahlgang zu besetzenden Positionen begrenzt wird; dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Quorum
Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung bestimmen, dass nur gewählt ist, wer ein Quorum erreicht. Das Quorum darf im Falle der Absätze 3 Satz 3 (zweiter Wahlgang) und 4 Satz 2 (Wahlen in gleichartige Positionen) nicht über 50 %, im Falle des Absatz 4 Satz 3 (Minderheitenschutz-Wahlverfahren) nicht über 33 % der abgegebenen gültigen Stimmen liegen. Bleiben Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob eine Ergänzungswahl stattfindet.

(6) Blockwahl
Eine Blockwahl von Listen ist zulässig.

Abschnitt 14 § 14 Zusätzliche Bestimmungen

Gremium:	Satzungskommmission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

(1) Nebenordnungen
Zu dieser Satzung bestehen folgende Nebenordnungen: Geschäftsordnung des Kreisverbandes, Finanzordnung.

(2) Landes- und Bundessatzung
Sofern diese Satzung und ihre Nebenordnungen über einen Sachverhalt schweigen, gilt entsprechend die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Bayern und die Satzung des Bundesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(3) Frauenstatut
Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Bayern ist Bestandteil dieser Satzung.

Abschnitt 15 § 15 Auflösung

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt nur auf Antrag der Kreisversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder zur Urabstimmung vorzulegen. Ist die Auflösung beschlossen, geht das Vermögen an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Bayern.

Abschnitt 16 § 16 Inkrafttreten

Gremium:	Satzungskommission
Beschlussdatum:	06.08.2020

Antragstext

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.09.2020 und tritt mit Annahme unmittelbar in Kraft. Gleichzeitig treten alle eventuell vorhandenen früheren Satzungen außer Kraft.